

Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen für den „Neumarkter Wochenmarkt“

§1

Präambel

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2011 wurde der Betrieb des Neumarkter Wochenmarktes auf den Verein „aktives Neumarkt“ e.V. übertragen.

Verbunden mit der Übertragung des Neumarkter Wochenmarkts wurde an einem neuen Marktkonzept gearbeitet, das mit dem ersten Markttag unter der Verantwortung von „aktives Neumarkt“ e.V. mit gesamten Inhalt umgesetzt werden soll. Das Ziel für den neuen Neumarkter Wochenmarkt ist ein hoher Erlebniswert für die Wochenmarktkunden sowie die Verbesserung der Versorgungssituation in der Innenstadt.

Mit einem hohen Qualitätsanspruch an die Waren selbst sowie an die Präsentation, verbunden mit höchster Angebotsvielfalt und einem kompletten Marketingkonzept soll der Wochenmarkt ein wichtiger Baustein zur Innenstadtbelebung werden.

Um dieses Ziel zu erreichen müssen die Teilnahmebedingungen natürlich höheren Ansprüchen genügen, als dies weitläufig hin bekannt ist. Gemeinsam mit den Standbetreibern wird dieser Markt immer im Sinne des größtmöglichen Erfolgs für alle Beteiligten unter besonderer Berücksichtigung der bestmöglichen Besucherzufriedenheit entwickelt.

§ 2

Teilnahmebedingungen

Für die Zulassung zum Wochenmarkt gelten die Teilnahmebedingungen, die im Vertrag zwischen „aktives Neumarkt“ e.V. und dem Standbetreiber vereinbart wurden. Die Standplätze werden auf einen bestimmten Zeitraum vergeben. Für das Jahr 2012 erfolgt die Zulassung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2012.

Über die Zulassung zum „Neumarkter Wochenmarkt“ wird ein Zulassungsgremium gem. § 3 zur Wahrung eines ausgewogenen und attraktiven Warenangebotes im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens entscheiden.

Aus Platzgründen kann eine nachträgliche Änderung der Standbelegung vorgenommen werden.

Tageszulassungen sind in Ausnahmefällen, vorbehaltlich freier Standplätze möglich. Voraussetzung ist die Einhaltung der Teilnahmebedingungen und der Zugang des Antragsformulars mind. 48 Stunden vor Marktbeginn. Eine Zulassung kann sonst nicht garantiert werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus einem sachlich gerechtfertigten Grund, insbesondere zur Aufrechterhaltung einer möglichst vielfältigen Angebotsmischung sowie zur Erhaltung eines hohen Qualitätsanspruches im Einzelfall eine Zulassung zu verweigern.

Der Wochenmarkt besteht aus den vier Abteilungen: landwirtschaftliche Direktvermarktung, Lebensmittel (gewerblich), Imbiss/Gastronomie und Waren (non food). Jeder Standbetreiber wird einer Abteilung zugeordnet. Die Zuordnung richtet sich streng nach dem Schwerpunkt des Angebots des Standbetreibers.

Die Einteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:

Landwirtschaftliche Direktvermarktung: Produkte mit dem Schwerpunkt auf landwirtschaftlicher Erzeugung, dem Obst- und Gartenbau, Forstwirtschaft, Imkerei und Binnenfischerei aus eigener Produktion sowie direkt von anderen persönlich bekannten einheimischen landwirtschaftlichen Betrieben. Waren von anderen Betrieben sind mit dem tatsächlichen Erzeugerbetrieb deutlich sichtbar und gut leserlich zu kennzeichnen.

Frischeprodukte (gewerblich): Alle anderen Lebensmittel, rohe Naturerzeugnisse, Produkte des Obst- und Gartenbaus, die nicht im Schwerpunkt aus landwirtschaftlicher Eigenproduktion stammen.

Imbiss: Zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke, die zum sofortigen Verzehr geeignet sind

Waren: Alle Produkte des täglichen Bedarfs die nicht dem Lebensmittelbereich zuzuordnen sind.

Produkte, die nicht in einer der vier Abteilungen des Wochenmarktes einzuordnen sind, können nicht Gegenstand des Wochenmarktes sein. Eine Zulassung ist dann ausgeschlossen.

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt aufgrund schriftlichen Antrages unter Angabe des Namens, des Vornamens und der Anschrift.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Exakte Angaben über das Sortiment
2. Angaben über die Größe und Gestaltung des Standes bzw. des Verkaufswagens. (aussagekräftige Lichtbilder sind dem Antrag beizufügen)
3. Angaben über den benötigten Strombedarf bzw. ggf. Wasserbedarf

Eine Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Geländeoberfläche, haben.

Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit ihrem Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

Das Schild muss in jedem Fall den Gestaltungsrichtlinien des Neumarkter Wochenmarktes gem. §10 dieses Vertrags entsprechen.

Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 3

Zulassungsgremium

Über die Zulassung und die Vergabe der Standplätze entscheidet ein Gremium, das sich zusammensetzt aus:

- einem Vertreter des Vorstands von „aktives Neumarkt“ e.V.,
- dem Geschäftsführer oder seiner Assistenz des Vereins „aktives Neumarkt“ e.V.
- je einem gewählten Marktsprecher aus den 4 Warenbereichen Direktvermarkter, gewerbliche Frischeprodukte, Imbiss und Waren (non food)
- dem Marktbetreuer
- dem Stadtmarketingreferenten der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

§4

Gebührenpflicht

Der Verein „aktives Neumarkt“ e.V. erhebt für die Teilnahme am Neumarkter Wochenmarkt eine Standgebühr sowie eine Strompauschale nach dieser Gebührenordnung.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer für einen Standplatz für die Wochenmärkte eine Tages- oder Dauererlaubnis erhalten hat
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Tages- oder Dauererlaubnis

- (2) Die Gebühr für eine Tages- oder Dauererlaubnis ist eine Woche nach Zustellung des Erlaubnis- und Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, die Gebühr für die Tageserlaubnis spätestens jedoch am jeweiligen Markttag.
- (3) Erlaubnis- und Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind dem Marktbetreuer von „aktives Neumarkt“ e.V. auf Verlangen während der Benutzung vorzuzeigen.
- (4) Jeder Standbetreiber hat auf Verlangen seinen Lichtbildausweis, die Gewerbeanmeldung, einen Haftpflichtversicherungsnachweis für den Standbetrieb sowie weitere Dokumente (z.B. TÜV-Bescheinigungen der Gasanlage etc), die einen sicheren Betrieb gewährleisten, vorzulegen.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt je Markttag
- a) bei Verkaufsanhängern bzw. –ständen
- | | |
|--|--------|
| je m angef. Verkaufsfront | |
| bei Dauererlaubnis | 2,50 € |
| für Mitglieder von „aktives Neumarkt“ e.V. | 1,00 € |
| bei Einzelerlaubnis | 3,50 € |
| für Mitglieder von „aktives Neumarkt“ e.V. | 2,00 € |
- b) bei Kisten, Käfigen und ähnlichen Gegenständen
- | | |
|------------------|--------|
| pro Quadratmeter | 1,50 € |
|------------------|--------|
- c) bei lebenden Tieren
- | | |
|--|--------|
| für Ferkel und Läufer je Stück | 0,50 € |
| für Tauben je Stück | 0,15 € |
| für Hausgeflügel pro angefangenem
Quadratmeter benutzter Fläche | 1,50 € |
- sofern diese Fläche nur in einer Höhe von 0,5 m beansprucht wird; ansonsten wird für die benutzte Fläche die doppelte Gebühr erhoben.
- d) Standmiete
- Standbetreiber können, soweit verfügbar, von „aktives Neumarkt“ e.V. einen klappbaren Marktstand mit den Maßen 3,00 m x 1,70 m gem. dem zwischen „aktives Neumarkt“ e.V. und dem Standbetreiber bestehenden Mietvertrag mieten. Der Mietzins beträgt
- | | |
|-----------------------------|---------|
| bei Jahresmiete je Markttag | 12,00 € |
| bei Einzelmiete je Markttag | 15,00 € |
- Für die Standmiete wird eine Kautions von 250,00 € je Marktstand erhoben. Von der Kautions kann abgesehen werden, wenn der Mieter eine Haftpflichtversicherung vorweist, in der von der Versicherung Schäden am Marktstand gedeckt sind.
- Die Anmietung eines Verkaufsstandes ist mindestens 48 Stunden vor Marktbeginn beim Marktbetreuer oder in der Geschäftsstelle von „aktives Neumarkt“ e.V. anzumelden.

Schäden, die vom Mieter verursacht wurden, sind auf dessen Kosten zu beheben.

Der gemietete Stand steht dem Mieter ausschließlich im Rahmen des Neumarkter Wochenmarktes und der damit verbundenen Themenveranstaltungen zur Verfügung.

- (2) Der Gebührenschuldner hat bei Abnahme von Strom eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 € pro Tag und Platz zu entrichten.
- (3) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren zur Folge.
- (4) Ein Fernbleiben ist bis spätestens 7.00 Uhr des Marktages beim Marktbetreuer oder in der Geschäftsstelle zu melden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist pro Markttag eine Gebühr für das Freihalten des Platzes in Höhe von 40 € zu bezahlen.

§ 8

Erhebung der Gebühr und Kündigung

- (1) Die Marktgebühr wird mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Die Zahlung der Marktgebühren erfolgt bargeldlos durch Einzugsermächtigung im Bankeinzugsverfahren gemäß des Zulassungsantrages.
- (2) Die Standgebührenschild und Standmiete ist 6 Monate im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Bei Einzelmiete ist der Mietzins inkl. Kautions vor Geschäftsbeginn am Tag der Nutzung fällig.
- (4) Eine vorzeitige Kündigung durch den Marktbesicker ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.
Eine Rückerstattung vorausbezahlter Standgebühren ist ausgeschlossen.

§ 9

Gestaltungsrichtlinie

- (1) Es sind ausschließlich Stände mit rot/weiss gestreiftem Markisenspiegel und mit weissen Seitenteilen zugelassen. Bei vorhandenen andersfarbigen Ständen und Verkaufswägen sind rot/weiss gestreifte Markisenbänder in voller Standbreite über dem Stand bzw. der Verkaufsöffnung anzubringen.
- (2) Die Warenpräsentation hat ordentlich, appetitlich, sauber und ansehnlich zu erfolgen.
- (3) Sämtliche Waren sind gut sichtbar auszuweisen.

(4) Nicht zugelassen sind:

- Separate Kleiderständer für Textilien.
- Schilder und Aufsteller mit Neon und Signal-Farben
- Blinklichter und Lichterketten mit Lauflicht.
- Beschallungsanlagen und Megaphone
- lautstarkes Rufen zur Verkaufsanimation (Marktschreier)
- Musikdarbietungen aus Verstärkeranlagen

(5) Das Schild mit dem Namen des Standbetreibers gem. § 7 Abs. 5 hat dem Gestaltungsmuster der jeweiligen Abteilung des Neumarkter Wochenmarktes zu entsprechen

§ 10

Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderung

- (1) Diese Entgeltordnung gilt ab dem ersten Veranstaltungstag des „Neumarkter Wochenmarktes“, mit „aktives Neumarkt“ e.V. als Veranstalter, frühestens jedoch ab dem 22. September 2011 bis zum 31. Dezember 2012
- (2) Eine Änderung der Gebührenordnung ist den Standbetreibern mit Dauererlaubnis mindestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeit der Gebührenordnung von „aktives Neumarkt“ e.V. schriftlich bekannt zu geben. Falls keine Bekanntgabe erfolgt, verlängert sich die Gültigkeit dieser Entgeltordnung jeweils um ein Jahr.